

DATUM: 11.11.08

Fachbereich II66
Thomas Bothor

auf dem Dienstweg

**Zulässigkeit von Straßenausbaumaßnahmen nach den Bestimmungen des KAG
im planungsrechtlichen Außenbereich.**

Tenor:

Die Abrechnung von straßenausbaubeitragsrechtlichen Maßnahmen im Bereich nach § 35 BauGB ist grundsätzlich möglich und im Hinblick auf die gängige Praxis bei Ausbaumaßnahmen im unbeplanten Innenbereich auch durchzusetzen.

Im Gegensatz zum Erschließungsbeitragsrecht beschränkt sich im Straßenausbaubeitragrecht der Kreis bei der Verteilung berücksichtigungsfähigen Grundstücke nicht auf baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke, vielmehr kommen alle Grundstücke in Betracht, für die die ausgebaute Anlage wirtschaftliche Vorteile im Hinblick auf die Grundstücksnutzung bewirkt. Entscheidend ist hierbei die vorteilhafte Möglichkeit der Inanspruchnahme. Deshalb sind an der Verteilung des umlagefähigen Aufwands –anders als im Erschließungsbeitragsrecht- auch Außenbereichsgrundflächen zu beteiligen. Zur Besonderheit derartiger Flächen zählt u. a. dass jede rechtmäßige Nutzung in den Vorteilsausgleich einzubeziehen ist, wie z. B. Außenbereichsnutzungen als Friedhof, als Wald und als Acker (landwirtschaftliche Nutzung).

Gleichfalls greift die Satzung hinsichtlich typischer Außenbereichsgrundstücke zu kurz. Insbesondere wäre der Erlass einer Einzelsatzung zwingend, soweit Flächen an die abzurechnende Anlage angrenzen, die in ihrem Zuschnitt von gebietstypischen Flächen im unbeplanten Innenbereich stark abweichen.

Der Unterzeichner befürwortet potenzielle Erschließungsanlagen mit Blick auf das Ausbaubeitragrecht nach den Bestimmungen des KAG in enger Abstimmung mit der Bauverwaltung abzugrenzen.



Thomas Kade